

Der Vorstand



Wirtschaftsverband Windkraftwerke e.V. – Haltenhoffstr. 50 A -
30167 Hannover

An das
Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen
und Klimaschutz
Abteilung 5 ‚Energie, Klimaschutz‘
Archivstraße 2
30169 Hannover

Nur per E-Mail an:
Magnus.Buhlert@mu.niedersachsen.de

Postanschrift Hannover:

Haltenhoffstr. 50 A
30167 Hannover
Tel.: 0511 – 220 602 50
Fax: 0511 – 220 602 99
E-Mail: info@wwwindkraft.de

Vorstand:

Lothar Schulze, *Vorsitzender*
Udo Paschedag, *Stellvertreter*
Nils Niescken, *Schatzmeister*
Curtis Briggs
Karl Detlef
Fritz Laabs

Ehrevorsitz:

Dr. Wolfgang von Geldern

21.06.2023

Stellungnahme des Wirtschaftsverband Windkraftwerke e.V. zum Entwurf des NWindB-GUG, des NEEBetG und des NROG, Stand 23.5.2023

Sehr geehrter Herr Dr. Buhlert, sehr geehrte Damen und Herren,

der Wirtschaftsverband Windkraftwerke e.V. bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Entwurf des Gesetzespaketes zur Steigerung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen, zur finanziellen Beteiligung am Ausbau erneuerbarer Energien und zur Änderung des Niedersächsischen Raumordnungsgesetzes, Stand 23. Mai 2023, der wir hiermit gerne nachkommen.

Vorbemerkung und grundsätzliche Einschätzung

Der WVV begrüßt die Absichten der niedersächsischen Landesregierung, den Ausbau der Windenergie zu stärken und zu beschleunigen. Eine massive Beschleunigung ist erforderlich, um die Ziele des Landes Niedersachsen zu erreichen, die zudem nach jüngsten Aussagen der Landesregierung bezüglich einer geplanten Novelle des Klimaschutzgesetzes noch einmal zeitlich vorgezogen werden sollen. Die schnelle und konsequente Flächenbereitstellung ist eine wesentliche Grundlage für Beschleunigung und Erhöhung des Windenergieausbaus. Daher begrüßen wir die Absicht, die Vorgaben des Bundes zur Ausweisung von 2,2% der Landesfläche in einem Schritt und zeitlich vorgezogen bis zum Ende des Jahres 2026 zu erreichen. Zur zusätzlichen Absicherung sollten die Flächenziele für die einzelnen Landkreise und Planungsregionen in der nächsten Änderung des LROP als Ziele der Raumordnung festgelegt werden. Die Änderungen im NROG begrüßen wir, insbesondere die Möglichkeit der Aufstellung sachlicher Teilprogramme Windenergie.

Für die erforderliche tatsächliche und wirksame Beschleunigung des Windenergieausbaus ist es entscheidend, sämtliche Planungs- und Verfahrensschritte zu vereinfachen und rechtssicher zu gestalten, insbesondere auch die Genehmigungsverfahren und die Anwendung des Artenschutzes. Verkomplizierungen und neue bürokratische Hemmnisse sind unbedingt zu vermeiden!

Den Entwurf des NEEBetG sehen wir trotz der Änderungen gegenüber dem Entwurf aus Februar 2023 in diesem Sinne weiterhin sehr kritisch. Positive Effekte der Beschleunigung im Rahmen des NWindBGUG und der Änderungen des NROG dürfen nicht durch neue bürokratische Hürden konterkariert werden, die hohe finanzielle und zeitliche Aufwände auslösen und deren positive Effekte für Akzeptanz und Beteiligung wir als WVV in Zweifel ziehen.

Die Einführung des NEEBetG in der vorgelegten Entwurfsfassung halten wir für ungeeignet und kontraproduktiv und nicht für erforderlich. Wir lehnen die mittels des NEEBetG geplanten Regelungen insbesondere aus den folgenden Gründen ab:

- **die vorgesehenen Regelungen sind nach unserer Einschätzung rechtlich bedenklich**
- **die vorgesehenen Regelungen schließen etablierte und verbreitete Beteiligungsformen aus**

Stattdessen sollte zunächst die Anwendung und Wirksamkeit der seit 2022 möglichen und inzwischen auf Bestandsanlagen erweiterten Möglichkeit evaluiert werden, gemäß § 6 EEG substanzielle Zahlungen an Kommunen zu leisten.

Aus diesen Gründen regen wir an, das Gesetzespaket aufzuteilen und das NWindBGUG sowie die Änderungen des NROG sehr zügig zu beschließen, damit die Planungsträger die für einen Beginn des Ausweisungsprozesses erforderliche Klarheit hinsichtlich der Anforderungen und die verfahrensrechtlichen Mittel für eine fristgerechte Umsetzung erhalten. Das NEEBetG sollte dagegen zurückgestellt werden bis zur Vorlage der Ergebnisse einer Evaluierung der Anwendung und der Wirkungen von § 6 EEG.

Sofern der niedersächsische Gesetzgeber dennoch kurzfristig an einer weitergehenden Vorgabe von Bürgerbeteiligung im Rahmen des NEEBetG festhalten will, **gilt es den bürokratischen und finanziellen Aufwand sowie unerwünschte soziale Ungerechtigkeiten zu reduzieren**, indem die vorgesehenen Instrumente vereinfacht werden und die Vorteile die Anwohner in der nahen Umgebung von Windparks breiter und effektiver erreichen. Ein Sparprodukt müsste ohne Beteiligung eines Wirtschaftsprüfers und ohne Prospekthaftung deutlich einfacher gestaltet sein, Nachrangdarlehen sowie weitere im Markt etablierte Beteiligungsmöglichkeiten sollten möglich sein. **Als effektivste Bürgerbeteiligung sehen wir Direktzahlungen („Bürgergeld“) und vergünstigte Stromtarife.**

Diese grundsätzliche Position einer transparenten Beteiligungsmöglichkeit mit Augenmaß in der Umsetzung wird in der Branche breit geteilt – insofern sprechen sich die BDEW-Landesgruppe Norddeutschland, der LEE Niedersachsen/Bremen, die VKU-Landesgruppe Niedersachsen/Bremen und der Wirtschaftsverband Windkraftwerke an dieser Stelle insbes. mit Bezug zum Entwurf des NEEBetG gemeinsam dafür aus, das Vorhaben in der vorliegenden Form grundsätzlich zu überarbeiten und den bestehenden Regelungen gem. §6 EEG und ggf. zusätzlicher freiwilliger, in großer Vielfalt im Markt erprobter Beteiligungsformen rechtssicheren Vorrang einzuräumen. Dies hat sich auch im Markt bewährt. Ein zusätzliches verpflichtendes Beteiligungsmodell wie im Gesetzentwurf definiert würde hingegen Kostenrisiken und zeitlichen Bearbeitungsbedarf erhöhen und somit den ambitionierten Fahrplan des Ausbaus von Wind an Land in Niedersachsen gefährden und ist daher aus Sicht der genannten Verbände abzulehnen.

I.) Anmerkungen zu Artikel 1: Niedersächsisches Gesetz zur Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (NWindBGUG)

Die geplante Umsetzung der Flächenvorgaben mittels des NWindBGUG begrüßen wir.

Umsetzung der Flächenvorgaben in einem Schritt bis 2026:

Der WVV begrüßt ausdrücklich, dass die niedersächsische Landesregierung die vom Bund mittels des Windenergie-an-Land-Gesetzes vorgegebenen Gesamt-Flächenziele bereits bis Ende 2026 in einem Schritt verbindlich erreichen will. Die Erreichung des Gesamtziels ohne Zwischenschritt ist die richtige Vorgehensweise im Sinne der effektiven Umsetzung der Planungsaufgaben und ermöglicht die erforderliche zeitliche Beschleunigung. Eine reine Übernahme der zeitlichen und flächenbezogenen Vorgaben des Bundes gemäß WindBG würde bis zum Zieljahr 2030 nahezu keine Beschleunigungseffekte bewirken und nicht ausreichen, das Ziel des Landes gemäß § 3 des Klimaschutzgesetzes (30 GW Windenergie an Land im Jahr 2035) zu erreichen. Erst recht dürfte dies nach der angekündigten Novelle des Klimaschutzgesetzes und einem Vorziehen des Erreichens der Klimaneutralität um 5 Jahre gelten.

Wir begrüßen ebenfalls, dass die Möglichkeit der Erhöhung des Flächenziels von 2,2% auf 2,5% angekündigt wird. Dies zeigt, dass die Landesregierung Erfahrungswerte aus der Vergangenheit mit einfließen lässt. Nicht jede ausgewiesene Fläche führt immer zu dem vorher angenommenen Wert bei der installierten Leistung. Somit beweist die Landesregierung hier Weitsicht, die in den aktuell besonders herausfordernden Zeiten besonders wichtig ist.

Flächenziele der Planungsregionen:

Der WVV begrüßt ausdrücklich sowohl die gesamthafte Zielgröße der Teilflächenziele als auch die verbindliche Vorgabe von Flächenzielen für die Landkreise und Planungsregionen. Wir hatten dies in den Prozessen der vergangenen Legislaturperiode zum Windenergieerlass und zum Landesraumordnungsprogramm bereits mehrfach und nachdrücklich gefordert. Ohne eine Zuweisung verbindlicher Flächenziele würde es weiterhin regelmäßig Unterschreitungen der eigenen Beiträge der Planungsregionen und Landkreise für das Gesamtziel geben.

Grundsätzlich stimmen wir den konkreten Vorgaben der Flächenziele für die einzelnen Planungsregionen (Stand: 13.06.2023) zu.

Zur zusätzlichen Absicherung sollten die Flächenziele für die einzelnen Landkreise und Planungsregionen in der nächsten Änderung des LROP als Ziele der Raumordnung festgelegt werden.

Auswirkungen faktischer Höhenbegrenzungen:

Gegenüber den Flächenvorgaben aus dem ersten Entwurf (Februar 2023) haben sich durch verschiedene Fehlerkorrekturen (z.B. der zuvor nicht beachtete 8-km – Puffer um MVA-Sektoren der Bundeswehr) und geänderte Parameter umfangreiche Änderungen ergeben. Insbesondere der Umgang mit Radar-Mindestführhöhen (MVA-Sektoren) hinsichtlich der damit verbundenen faktischen Höhengrenzen hat neben der Berücksichtigung von Hubschraubertiefflugstrecken zu Veränderungen und im Ergebnis sehr ungleichen Flächenvorgaben geführt.

Die zugrundeliegende Sichtweise der Landesregierung teilen wir nicht. Nach der uns in mündlicher Form erläuterten Einschätzung des Landwirtschaftsministeriums schließen faktische Höhengrenzen, die die Umsetzung der planerisch angenommenen Referenzanlage im Zulassungsverfahren ausschließen, die Anrechenbarkeit der Fläche gemäß WindBG aus. Aus unserer Sicht hat dieses Bundesgesetz zum Ziel, politisch motivierte Höhenbegrenzungen, insbesondere wenn sie den Charakter einer Verhinderungsplanung erhalten, unattraktiv zu machen und damit zu verhindern. Sie hat aber nicht zum Ziel, Flächen mit jedweder Höhenbegrenzung infolge fachlicher Gründe nicht anrechenbar zu machen.

Wir gehen daher abweichend davon aus, dass es sich bei den nicht anrechenbaren Flächen, die „Bestimmungen zur Höhe baulicher Anlagen enthalten“ im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 4 WindBG ausschließlich um solche Flächen handelt, deren Höhenbestimmungen in ROP/FNP/ B-Plänen zeichnerisch oder textlich festgesetzt sind. Da es sich bei den MVA-Sektoren um flugverkehrsrechtliche Höhenbegrenzungen und keine planungsrechtlichen Begrenzungen handelt, ist unseres Erachtens im Umkehrschluss von der Anrechenbarkeit bei faktischer Höhenbegrenzung auszugehen.

Änderungsvorschläge:

1. Bitte um fachliche und rechtliche Klärung:

Wir bitten um Überprüfung der Kriterien und Einschätzungen, die beispielsweise beim Thema Höhenbeschränkung zu teils sehr geringen Flächenzielen geführt haben. Möglicherweise ist ein Austausch mit dem Bundesgesetzgeber zu den Vorgaben nötig. Wie Vertreter des Umweltministeriums mündlich mitgeteilt haben, hat sich das Land Niedersachsen zur Klärung der Frage der Anrechenbarkeit bei faktischen, nicht planerischen Festlegungen an das BMWK gewendet. Diese Initiative begrüßen wir verbunden mit der Hoffnung, dass Änderungsmöglichkeiten in Richtung einer gleichmäßigeren Verteilung der Flächenvorgaben vor dem Gesetzesbeschluss aufgegriffen und umgesetzt werden.

2. Vorschlag für eine Anpassung der Höhengrenzen und der Anrechenbarkeit von Flächen mit Höhenbegrenzungen an übliche Gesamthöhen von Windenergieanlagen

Grundsätzlich folgt die Potenzialanalyse durch Abbildung der Höhenbeschränkungen aufgrund von MVA-Sektoren in der Potenzialanalyse durch unterschiedliche Konfliktrisikoklassen bereits einem Ansatz, nach dem die Auswirkungen von Höhenbegrenzungen differenziert zu betrachten sind:

h < 190 m im Norden (Wittmund, Nordholz) bzw. h < 210 m im Süden (Wunstorf, Celle, Faßberg, Bückeberg)	Ausschluss
190 m ≤ h < 210 m im Norden bzw. 210 m ≤ h < 230 m im Süden	3
h ≥ 210 m im Norden bzw. h ≥ 230 m im Süden	1

Allerdings übernehmen die bisher angenommenen Höhenbegrenzungen nicht die Höhen typischer Anlagenklassen und deren wirtschaftliche Umsetzungsmöglichkeit. Nach unserer Einschätzung sind auch im „Süden“ bei Anlagenhöhen von 180 bis 200 Meter wirtschaftlich umsetzbare Projekte möglich. Daher schlagen wir vor, die Anlagenhöhen und die Konfliktrisikowerte (KRW) wie folgt anzupassen und das Gesetz um ein System zur Anrechenbarkeit von ausgewiesenen Flächen in diesen klassifizierten Höhenbegrenzungen zu ergänzen, das dem Grundgedanken der KRW folgt:

KRW	Anrechnungsfaktor	Höhenbegrenzung Süden:	Höhenbegrenzung Norden:
1	100 %	ab 225 m	ab 200 m
2	80 %	200-224 m	180-199 m
3	60 %	180-199 m	150-179 m
4	20 %	unter 180 m	unter 150 m

Dieser Vorschlag würde es Landkreisen und Regionen ermöglichen, auch aktuell oder zukünftig ausgewiesene Flächen mit faktischen Höhenbegrenzungen in die Anrechenbarkeit zu führen.

Zu § 2 (2) Satz 2 Einschätzung der Rechtsfolgen bei Zielverfehlung

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass „die Feststellung des Erreichens des regionalen Teilflächenziels nach Satz 1 gemäß § 5 Abs. 1 oder 2 WindBG (...) maßgeblich für den Eintritt der Rechtsfolge des § 245e Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) (ist).“ Da sich das Erreichen der Flächenziele in Satz 1 auf den 31. Dezember 2026 bezieht, müssen sich nach unserer Einschätzung die Rechtsfolgen in Satz 2 (Privilegierung im Windenergiegebiet und in allen außerhalb liegenden Gebieten) und in Satz 3 (dieselbe Rechtsfolge wie zuvor) ebenfalls auf den 31. Dezember 2026 beziehen.

Ergänzende Anmerkungen:

Flächengreifende Hemmnisse lösen!

Der WVV hat in der Vergangenheit regelmäßig kritisiert, dass historische Waldgebiete unabhängig von der Art der Bewirtschaftung und des Zustands als Ziel der Raumordnung zu Vorranggebieten Wald ausgewiesen werden müssen. Die angekündigte Verteilung der Teilflächenziele schreibt dieses flächengreifende Hemmnis des Windenergieausbaus im südlichen Niedersachsen nun fest. Besser wäre es, durch Änderung des LROP das Hemmnis zu beseitigen und eine größere Gleichverteilung der Flächenvorgaben zu ermöglichen. Gleiches gilt für das ebenfalls raumgreifende Hemmnis der Hubschraubertiefflugstrecken und das Kriterium der (faktischen, nicht planerischen!) Höhenbegrenzungen durch Mindestführhöhen.

Flächenausweisungen auf kommunaler Ebene bereits jetzt ermöglichen

Der WVV bittet die Landesregierung zu prüfen, inwieweit Vorgaben des Landes zum Bauleitplanungsrecht eine beschleunigte Flächenausweisung auf Gemeinde-Ebene ermöglichen können (Wegfall der Ausschlusswirkung und ggfs. anderer entgegenstehender Belange des Planungsrechts). Dadurch können schnellere Flächenausweisungen ermöglicht werden und ein möglicher Stillstand bis Ende 2026 würde vermieden.

II.) Anmerkungen zu Artikel 2: Niedersächsisches Erneuerbare Energien Vor Ort-Beteiligungsgesetz – NEEBetG)

In Niedersachsen hat die Bürgerbeteiligung bei Windenergieprojekten eine langjährige Tradition. Auch und gerade in den letzten Jahren haben sich viele auf die einzelnen Regionen, Kommunen und Projekte individuell passend ausgestaltete Beteiligungsmodelle etabliert. Die Windenergieprojektierer unterstützen die Beteiligung von Kommunen und sind bereit, sich bezüglich der Beteiligung von Kommunen und Bürgern zu engagieren. Die inzwischen gemäß der Regelung des § 6 EEG etablierte finanzielle Beteiligung von Kommunen wurde seit vielen Jahren von der Windenergiebranche gefordert und wird nach unserem Kenntnisstand flächendeckend angewendet.

Der vorliegende Entwurf des Beteiligungsgesetzes würde jedoch aufgrund seiner Kompliziertheit und des unverhältnismäßig großen Aufwands den dringend benötigten schnellen und unbürokratischen Ausbau der erneuerbaren Energien hemmen und steht damit im Widerspruch zu den Zielen, die sich die Landesregierung in Niedersachsen gesetzt hat!

Der Wirtschaftsverband Windkraftwerke lehnt daher die verpflichtende Beteiligung des NEEBetG in der vorliegenden Form ab und fordert den Landesgesetzgeber auf, das Gesetzesvorhaben aus den folgenden Gründen zurückzustellen:

1. Nach unserer Überzeugung entstünden bei einer Einführung einer landesrechtlichen Verpflichtung erhebliche rechtliche Unsicherheiten:

a) Verstoß gegen den Grundsatz „Bundesrecht bricht Landesrecht“: Es ist juristisch fraglich, ob eine landesrechtliche Verpflichtung zur Zahlung der Kommunalabgabe nach § 6 EEG zulässig wäre. Der Bundesgesetzgeber hat dieses Feld der energierechtlichen Gesetzgebung durch die Regelungen im § 6 EEG gefüllt und die Kommunalabgabe explizit als freiwilliges Instrument geregelt, ohne weitergehende Länderöffnungsklauseln vorzusehen. Der vorliegende Gesetzentwurf würde § 6 EEG 2023, also Bundesrecht, so umgestalten, dass die Bedingung des „sollen“ in § 6 Abs. 1 EEG 2023 durch den Gesetzentwurf auf Landesebene durch ein „müssen“ ersetzt wird. Dies wäre ein Verstoß gegen den Grundsatz: „Bundesrecht bricht Landesrecht“. Betreiber der im sachlichen und zeitlichen gesetzlichen Anwendungsbereich gelegenen Windenergieanlagen müssten die betroffenen Gemeinden „nach Maßgabe des § 6 EEG 2023“ beteiligen. Der Bundesgesetzgeber hat dieses Feld der konkurrierenden energierechtlichen Gesetzgebung bereits durch ein entsprechendes Gesetz inhaltlich ausgefüllt. In

einem derartigen Fall hat das Bundesverfassungsgericht mit Beschluss vom 25. März 2021 ([2 BvF 1/20](#), [2 BvL 5/20](#), [2 BvL 4/20](#)) die Nichtigkeit eines entsprechenden Landesgesetzes festgestellt.

b) Finanzverfassungsrechtliche Zulässigkeit: Rechtliche Bedenken bestehen auch hinsichtlich der finanzverfassungsrechtlichen Zulässigkeit einer verpflichtenden Zahlung der Kommunalabgabe. Im Rahmen der Ressortbeteiligung des Entwurfs des EEG 2021 hatte das BMF finanzverfassungsrechtliche Bedenken gegen eine verpflichtende Kommunalfinanzierung in einer derartigen Form geltend gemacht. Die Bundesregierung hat sich dieser Auffassung angeschlossen und aus finanzverfassungsrechtlichen Gründen eine verpflichtende kommunale Beteiligung nach § 6 EEG 2023 trotz der BVerfG-Entscheidung nicht eingeführt (s. BT-Drucksache 20/1979, S. 39).

2. Das NEEBetG als bürokratisches Hemmnis des Windenergieausbaus:

Gesetzlich verpflichtende Modelle lösen erfahrungsgemäß einen hohen organisatorischen Aufwand aus. Der vorliegende Entwurf würde den Realisierungsprozess weiter verkomplizieren und dadurch verlängern. Der unverhältnismäßige Aufwand würde unmittelbar zu einer Erhöhung der Projektrisiken und -kosten auf Seiten der Vorhabenträger führen.

3. Das NEEBetG gefährdet die Akteursvielfalt:

Zusätzliche Projektrisiken und hohe Transaktionskosten können dazu führen, dass insbesondere kleinere und finanzschwächere Vorhabenträger keine Projekte mehr realisieren können. Dies widerspricht dem politischen Ziel, auch im Rahmen des Ausschreibungssystems eine möglichst große Akteursvielfalt im Bereich der Erneuerbaren Energien zu erhalten.

4. Bedenken seitens der Kreditinstitute:

Eine Einbindung von Kreditinstituten ist nach den vorgesehenen Regelungen unumgänglich. Sie wurden bei der Verfassung des Entwurfs jedoch nicht eingebunden und sehen sich nicht in der Lage, die im Gesetzentwurf vorgesehene verpflichtende Form der Bürgerbeteiligung in Form von Sparprodukten umzusetzen. Die aufwändigen Anforderungen und kostentreibenden Faktoren müssten von den kreditgebenden Instituten eingepreist werden. Die Finanzierung würde sich damit verteuern bzw. würde erschwert. Die Rückmeldungen renommierter überregional engagierter Kreditinstitute zeigt dies deutlich:

Danach ist aus Sicht der Bank ein Sparprodukt mit hohem anfänglichen Arbeitsaufwand (Legitimation, Kontoeinrichtung...) und einem laufenden Verwaltungsaufwand verbunden (z.B. Veränderungen im Familienstand, Adressänderungen, Todesfall etc.), daher auch mit hohen Kosten und entsprechenden Gebühren, die der Vorhabenträger zu zahlen hätte.

Der hohe Aufwand im Zusammenhang mit den im Gesetzentwurf genannten Modalitäten (z.B. erneuten Offerten während der Laufzeit an die Einwohner) würde gegenüber dem Vorhabenträger entsprechend zusätzlich und erheblich von der Bank bepreist werden müssen.

Viele Banken, die bislang Windenergieprojekte finanzieren, verfügen über kein eigenes passendes Sparprodukt.

Die in diesem Gesetzentwurf enthaltene obligatorische Offerte für ein Sparprodukt ohne andere Beteiligungsalternativen wird aus Bankensicht in der vorliegenden Form als nicht praktikabel, in der Umsetzung als zu komplex (z.B. Ertrags- und Eigenkapitalermittlung durch Wirtschaftsprüfer), wie auch als zu kostenintensiv gehalten (Kosten Wirtschaftsprüfer, Kosten für erneute Offerten, Verwaltungskosten). Bei dieser Umsetzung stünden entsprechend geringere Erträge aus Windenergieanlagen tatsächlich für die Anwohner*innen zur Verfügung.

5. Die im NEEBetG vorgesehene Bürgerbeteiligung ist aus sozialen Gründen ungerecht

Sparprodukte wie auch gesellschaftsrechtliche Beteiligungen sind entgegen allgemeiner Einschätzung auch aus sozialen Gründen ungerecht, weil sie häufig nur von kapitalkräftigen Bürger*innen angenommen werden können. Meist kommen diese Möglichkeiten für die Mehrheit der Anwohner aufgrund fehlender finanzieller Spielräume nicht in Betracht. Außerdem wollen sich vielen Bürger*innen an derartigen Produkten nicht beteiligen, selbst wenn sie es könnten. Dies schmälert die Wirksamkeit der eigentlich als akzeptanzfördernd gedachten Maßnahmen

und fördert soziale Ungleichheiten. Eine Beteiligung der Kommune oder eine Direktzahlung an Bürgerinnen und Bürger ist dagegen grundsätzlich akzeptanzfördernder. Profitieren v.a. Einzelinvestoren durch eine Beteiligung überproportional, kann das zu Neiddebatten in einer kommunalen Gemeinschaft führen. Finanzschwächere Personen und Familien werden benachteiligt und von der Beteiligung ausgeschlossen.

6. Fehlende Alternativen:

Das obligatorische Sparbriefangebot eines Kreditinstitutes bei Umsetzung des vorliegenden Entwurfs würde andere Formen der Beteiligung ausschließen, was eine Einschränkung im Projekt bedeutet. Das Gesetzesvorhaben ist damit im Gegensatz zu den dargestellten Absichten eher ein Risiko für die Realisierung der Ausbauziele, da es die Vielfalt der bereits auf Basis von Freiwilligkeit im Markt etablierten Teilnehmungsmodelle unnötig limitiert und den Umsetzungsprozess erschwert.

7. Wettbewerbsverzerrungen

Verpflichtende Abgaben und Teilnehmungsmodelle wie im NEEBetG vorgesehen führen in den betreffenden Bundesländern zu Standortnachteilen durch die einseitige Belastung der Vorhabenträger und Anlagenbetreiber und verzerren dadurch den Wettbewerb unter den Bundesländern beim Ausbau der Windenergie an Land im Rahmen der EEG-Ausschreibungen.

8. Ergebnisse der Evaluation der Anwendung von § 6 EEG abwarten

Im EEG 2021 hat der Bundesgesetzgeber erstmals ab dem Jahr 2022 zunächst mit § 31k und später mit § 6 EEG die Möglichkeit geschaffen, Zahlungen aus den Erlösen von neuen Windparks in substanzieller Höhe an Kommunen im Umkreis von 2,5 km um Windparks zu leisten. Mit dem EEG 2023 wurde diese Möglichkeit auf Bestandsanlagen erweitert. Da für jede Anlage mit jeder Kommune ein einzelner Vertrag geschlossen werden muss, wird sich die Umsetzung dieser Regelung über das ganze Jahr 2023 hinziehen. Die Zahlungen nach § 6 EEG können aber rückwirkend zum 01. Januar 2023 fließen. Nach unserer Einschätzung werden nahezu alle Akteure der Windenergiebranche die Zahlung nach § 6 freiwillig leisten, zumal die Kosten gewälzt werden, sofern die EEG-Förderung in Anspruch genommen wird.

Durch diese mittlerweile erfolgte Bundesregelung zur finanziellen Beteiligung gemäß § 6 EEG sind gesetzliche Länderregelungen wie die geplanten verpflichtenden Regelungen im NEEBetG aus unserer Sicht nicht mehr erforderlich. Wir schlagen daher vor, dass die Landesregierung die Verabschiedung eines Beteiligungsgesetzes für mindestens zwei Jahre bzw. bis zur Vorlage von Ergebnissen von Evaluierungen der Auswirkungen der Anwendung von § 6 EEG zurückstellt.

Für diese Zeit schlagen wir vor, dass Landesregierung und Windenergiebranche eine Befragung durchführen, um die Höhe der tatsächlichen Zahlungen nach § 6 EEG an die Kommunen zu ermitteln. Dies könnte auch über die „Fachagentur Windenergie an Land“ erfolgen. Zudem plant die Bundesregierung gemäß ihrer Windenergie-an-Land-Strategie (Mai 2023, Seite 13), „gemeinsam mit den kommunalen Spitzenverbänden und mit Beteiligung der EE-Branche Vorschläge für eine weitergehende Kommunal- und Bürgerbeteiligung“ zu entwickeln. **Mögliche bundesrechtliche Regelungen sollten zunächst abgewartet werden, bevor individuelle Landesgesetze in Kraft treten.**

Fazit und Gesamtbewertung des Gesetzesvorschlags:

Der WVW lehnt die im NEEBetG vorgesehenen verpflichtenden Teilnehmungsmodelle und Maßnahmen ab, die über die Regelungen zur kommunalen Beteiligung in Höhe von 0,2 Cent/kWh gemäß § 6 EEG oder der Bürgerenergiegesellschaften nach § 22b EEG 2023 hinausgehen. Unsere Ablehnung betrifft auch die Einführung eines lokalen Stromtarifs, sofern diese als Verpflichtung ausgestaltet würde.

Zur Vermeidung massiver Ausbau-Hemmnisse sollte das Beteiligungsgesetz nicht in der vorgelegten Form verabschiedet werden. Das Gesetz würde zu erheblichen Mehrkosten und hohem Bürokratieaufwand für Projektentwickler und Vorhabenträger, zu gesteigertem Personal- und Verwaltungsaufwand für Anlagenbetreiber und auch für das Land Niedersachsen sowie zu rechtlichen Unsicherheiten für alle Beteiligten führen.

Zudem würde das Gesetz in der vorgelegten Form die bisher vorhandenen, etablierten und regional zugeschnittenen Beteiligungsmodelle ausschließen, die seit Jahren in der Praxis bewährt sind und von Bürger*innen gerne angenommen werden. Dazu zählen beispielsweise auch Schwarmfinanzierungs-Modelle (z.B. als Nachrangdarlehen), die bislang im Gesetzesentwurf nicht berücksichtigt sind.

Sofern die Landesregierung dennoch an der Einführung verpflichtender Maßnahmen zur Beteiligung festhalten will, sollte das Gesetz substanziell entbürokratisiert und deutlich vereinfacht werden.

Detaillierte Anmerkungen zu einzelnen Regelungen des NEEBetG:

Zu § 3 Angebot und Zahlung

Zu Absatz 1: Die Pflicht zum Angebot einer Akzeptanzabgabe aus § 3 Abs. 1 NEEBetG sehen wir sehr kritisch. Ausreichend und in hohem Maße akzeptanzfördernd ist die Zahlung nach § 6 EEG.

Die Pflicht zur Akzeptanzabgabe aus § 3 Abs. 1 NEEBetG würde einen gravierenden Verwaltungsaufwand auf Unternehmens- und Verwaltungsseite bewirken und könnte sich kontraproduktiv auf die Beschleunigung des Ausbaus der Erneuerbaren Energien auswirken.

Unklar bleibt im Gesetzesentwurf zudem, wie mit Gemeinden oder Landkreise umzugehen ist, die eine Zahlung ablehnen. Dies ist bundesgesetzlich in § 6 Abs. 2 Satz 6 EEG geregelt:

„Lehnen eine oder mehrere Gemeinden oder Landkreise eine Zahlung ab, kann der auf die ablehnenden Gemeinden oder Landkreise entfallende Betrag auf die Gemeinden oder Landkreise verteilt werden, die einer Zahlung zugestimmt haben.“

Zu Absatz 2: § 3 Abs. 2 Satz 1 NEEBetG ist nach unserer Einschätzung nicht eindeutig gefasst.

Klarer wäre folgende Formulierung: *„Der Vorhabenträger hat die Akzeptanzabgabe an die betroffenen Gemeinden ab dem Kalenderjahr zu zahlen, das auf die Inbetriebnahme der ersten zum Vorhaben gehörenden Windenergieanlage oder Freiflächenanlage folgt.“*

Es ist aus unserer Sicht unnötig und zu bürokratisch, im NEEBetG einen konkreten Stichtag für die Fälligkeit festzulegen. Nach § 6 Abs. 4 EEG haben die Vertragsparteien ohnehin eine schriftliche Vereinbarung zu treffen, in der die Auszahlungsmodalitäten, -termine und weiteres ausgestaltet werden.

Zu Absatz 3: Der Zeitraum in § 3 Abs. 3 Satz 1 NEEBetG zwischen dem letztmöglichen Zahlungszeitpunkt bis zum 30. April und dem Nachweis gegenüber der zuständigen Behörde bis zum 10. Mai des jeweiligen Jahres ist zu kurz bemessen. Die Frist für die Veröffentlichung des in Satz 3 erwähnten „geprüften Jahresabschlusses“ ist der 30. Juni eines Jahres. Der vorgesehene Nachweis-Stichtag zum 10. Mai eines Jahres liegt daher zu früh. Aus unserer Sicht ist ein einmaliger Nachweis ausreichend, dass zwischen Betreiber und Kommune(n) ein Vertrag über die Zahlungen nach § 6 abgeschlossen wurde. Weitere Nachweispflichten erübrigen sich dann.

Auch der Nachweis der tatsächlich eingespeisten Strommengen sollte vertraglich geregelt werden und zur Vermeidung überbordenden Aufwands durch Vorlage der Abrechnungen von Netzbetreiber / Direktvermarkter erbracht werden können.

Die mit unnötigem Aufwand verbundenen weiterführenden Regelungen in § 3 Abs. 2 und 3 können vollständig entfallen.

Zu § 4 Mittelverwendung

Zu Absatz 6 Nr. 6.: Es ist undefiniert, wie der „ausreichende Bezug zu den aus der Windenergieerzeugung oder Photovoltaik generierten Geldmitteln“ erkennbar sein soll. Wir bitten um eine Klarstellung.

§ 5 Offerte für Sparprodukt

Zu Absatz 1: Der Entwurf des NEEBetG enthält aus unserer Sicht einige Unklarheiten und Probleme:

- Sind nur Personen mit Erst- oder auch mit Zweitwohnsitz gemeint?
- Für Personen am Rande des Radius: Gilt der Anspruch auf eine Beteiligung dann je nach Abstand zu den einzelnen Anlagen nur teilweise oder für das gesamte Vorhaben?
Wir bitten zu überlegen, ob es nicht besser wäre, nur einen Mindestabstand und keinen exakt definierten Radius vorzugeben, da sonst „harte Grenzen“ zwischen Ortschaften und Straßenzügen und ggfs. sogar Straßenseiten verlaufen würden, was zu Unfrieden vor Ort führen könnte. Der Vorhabenträger vor Ort hätte dann Spielräume um die Situation selbst einzuschätzen und kleinräumig empfundenen Ungerechtigkeiten zu begegnen. Zum Beispiel könnten zusammenhängende Ortschaften insgesamt ein Angebot erhalten, auch wenn einzelne Teile außerhalb des festgelegten Radius liegen.
- Der Radius von 5 km entspricht nicht dem Abstand von 2,5 km, der in § 6 EEG festgelegt ist und der ohnehin bei einer Anwendung von § 6 EEG ermittelt werden muss. Wenn das NEEBetG mit abweichenden Radien arbeitet, entsteht ein erheblicher Mehraufwand für die Anlagenbetreiber. Zudem ist der in § 6 EEG festgelegte Abstand von 2,5 km als Wirkraum der Windenergieanlagen mindestens ausreichend gewählt. **Es gibt unserer Ansicht nach keinen Grund dafür, im NEEBetG davon abzuweichen und einen größeren Radius als 2,5 km festzulegen.** Eine Anpassung des Radius auf 2,5 km sorgt nach unserer Einschätzung dafür, dass die am stärksten betroffenen Anwohner in den Genuss einer Akzeptanzabgabe kommen.
- „Errichtungsstelle oder Standort“ sind unklare Begrifflichkeiten. Es sollte hier wie in § 5 Abs. 5 auf den Mastfuß (Verbesserungsvorschlag: „Mittelpunkt des Mastfußes“) der nächstgelegenen Windenergieanlage abgestellt werden.
- Bürgerenergiegesellschaften nach § 3 Nr. 15 EEG wird durch vorteilhafte Regelungen im EEG der Betrieb von Windenergieanlagen erleichtert. Daher entwickeln und betreiben viele Bürgerenergiegesellschaften selbst Windenergieanlagen. Wir können nicht nachvollziehen, warum diese bereits umfangreich privilegierten Marktakteure vom Betrieb anderweitiger Windenergieanlagen finanziell profitieren sollen. Zudem sind die Voraussetzungen für eine Bürgerenergiegesellschaft und insbesondere auch hinsichtlich der Entfernungen zum Windpark abweichend definiert. Diese erfasst natürliche Personen, die in einem PLZ-Gebiet liegen, dass zumindest teilweise in einem Umkreis von 50 km um die Anlage liegt.

Zu Absatz 2: Die Anforderungen sind viel zu aufwändig und werfen eine Reihe von Fragen hinsichtlich der Praktikabilität und der Verhältnismäßigkeit auf. Das im Gesetz vorgesehene Procedere erachten wir als zu aufwändig und zu arbeitsintensiv. Wer soll bei diesen Vorgaben diese Aufgaben leisten? Bürger, die einen Windpark vor Ort auch für Mitbürger realisieren wollen (keine Bürgerenergiegesellschaften nach § 3 Nr. 15 EEG) stünden bei diesem Verwaltungsaufwand vor nur schwer zu überwindenden Herausforderungen. Verbunden mit weiteren Kosten für den Vorhabenträger wären Adressen zu sammeln und zu verarbeiten. Anwohner müssten ggfs. per Einschreiben angeschrieben werden. Wie kommen die Vorhabenträger an die notwendigen Informationen und Daten? Werden Einwohnermeldeämter, die unseres Erachtens als einzige über die Informationen verfügen, tatsächlich Daten zur Verfügung stellen?

Ist das rechtlich zulässig? Eine Informationspflicht gemäß § 5 Absatz 3 wäre unserer Ansicht nach ausreichend.

Die inhaltlichen Vorgaben für die Bekanntmachung in Absatz 2 Satz 4 enthalten außerdem mindestens zwei problematische Punkte, die auch bei einer Informationspflicht gemäß § 5 Absatz 3 relevant wären:

- Nr. 4: Handelt es sich bei einer etwaigen Beratung (Bereitstellung „näherer Informationen“) durch Vertreter*innen des Vorhabenträgers um eine Finanzdienstleistung, für die eine Zulassung durch das BaFin erforderlich ist?

- Nr. 11: Unserer Ansicht kann hier eine Prospekthaftung drohen, da der Vorhabenträger ggf. als Vermittler des Kreditinstitutes auftritt. § 8 Abs. 1 BüGembeteilG M-V enthält hierzu einen ausdrücklichen Hinweis, der unseres Erachtens auch in das NEEBetG aufzunehmen wäre: „§ 8 Informationspflichten des Vorhabenträgers

(1) Neben den vorstehend geregelten Pflichten des Vorhabenträgers finden die bundesrechtlichen Prospekt- und Informationspflichten nach Maßgabe des Vermögensanlagengesetzes auf die Offerte nach § 4 Anwendung, soweit nicht das Wertpapierprospektgesetz anzuwenden sein sollte.“

Das obligatorische Sparbriefangebot eines Kreditinstitutes entsprechend den Anforderungen des vorliegenden Entwurfs würde andere etablierte und sinnvolle Formen der Beteiligung ausschließen. Dies halten wir für kontraproduktiv.

Zu § 6 Anforderungen an das Sparprodukt und Höhe der Verzinsung

Zu Absatz 1: Die Anforderungen an das Sparprodukt sind sowohl aus Sicht der Vorhabenträger als auch aus Sicht von Kreditinstituten unpraktikabel, unüblich und mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden. Durch den hohen Aufwand und die zu erwartende geringe Inanspruchnahme ist das Sparprodukt nicht effektiv und daher ungeeignet, nennenswerte positive Wirkungen für die Akzeptanz zu entfalten.

Zu Nr. 1. (Laufzeit mindestens 3 – 10 Jahre)

Die Pflicht zur Neuauflage des Sparproduktes besteht gemäß § 8 „bis zur Beendigung des Betriebs der letzten zum Vorhaben gehörenden WEA oder Freiflächenanlage“. Das kann eine Dauer von 20 Jahren und mehr bedeuten. Eine Förderung gemäß EEG erfolgt über 20 Jahre, ab dem 21. Jahr ist die Ertragssituation ungewiss, die Verpflichtung zum Sparprodukt jedoch bestünde weiter und kann negative Auswirkungen auf die Wirtschaftlichkeit des Windenergieprojektes haben.

Sparprodukte mit einer Laufzeit von 10 Jahren finden vermutlich aufgrund der langen Kapitalbindung eine eher geringe Nachfrage, so dass eine kürzere Laufzeit wahrscheinlicher erscheint. Dies würde bedeuten, dass 2, 3, 4 mal oder sogar noch öfter neue Sparprodukte und Offerten aufgelegt werden müssten. Die hieraus resultierenden Kosten und der Verwaltungsaufwand insbesondere für den Vorhabenträger sind unverhältnismäßig und sehr hoch.

Zu Nr. 2. (Verzinsung)

Bereits jetzt sehen wir in einigen Regionen Deutschlands eine zunehmende Zurückhaltung, sich an Vorhaben im Bereich der Erneuerbaren Energien über einen Sparbrief zu beteiligen. Hintergrund sind der offerierte Zins im Vergleich zu Alternativangeboten, die in immer größerer Zahl entstehen. Aktuell herrscht eine veränderte Marktsituation, als es zu Zeiten des „Nullzins“ der Fall war, als Sparbriefe eine gute Anlagemöglichkeit mit im Vergleich attraktiver Verzinsung darstellten.

Zu Nr. 3. (Gesamtanlagesumme :10 % des entsprechend §13 ...durch bestellten Wirtschaftsprüfer zu bestimmendes Eigenkapitals)

- Die Festlegung der Eigenkapitalhöhe durch eine*n Wirtschaftsprüfer*in ist nicht üblich und verursacht hohe zusätzliche Kosten und Aufwand.

Das Eigenkapital einer Windpark-GmbH kann erfahrungsgemäß je nach Zinsniveau, Standort, laufenden Kosten, usw. stark variieren. Es sind sogar Fälle denkbar, in denen das tatsächliche

Eigenkapital negativ ist. Das Gesetz regelt aktuell nicht, wie in diesen Fällen mit dem Sparprodukt und der Beteiligungspflicht umzugehen wäre.

Zudem impliziert diese Eigenkapital-Regelung, dass Errichtung, Modernisierung und Betrieb des Vorhabens ausschließlich durch eine diesem Zweck dienende und projektbezogene Gesellschaft erfolgen müssten. Dies würde innovative Lösungen mit vermindertem Verwaltungsaufwand perspektivisch verhindern, etwa den Betrieb mehrerer Windparks in einer gemeinsamen Gesellschaft.

Alternativ könnte im NEEBetG ein pauschaler Wert für die Gesamtsumme je MW definiert werden. Ein Pauschalwert würde die Komplexität und Bürokratiekosten signifikant reduzieren. Es müsste zugleich sichergestellt werden, dass der Anlagenbetrieb insgesamt und auch bei kleineren Windparks sowie an windschwächeren Standorten rentabel bleibt, um das Erreichen der Ausbauziele nicht zu gefährden.

Zu Nr. 5. „das Sparprodukt darf keine Nachrangabrede oder einer solchen gleichkommende Bedingungen enthalten.“

Wir sehen im Rahmen der Finanzierung von WEA vielfach Schwarmfinanzierungen (Crowd financing) oder Nachrangdarlehen und halten diese in der bisher durchgeführten Form auch für gute und alternative, umsetzbare Instrumente um interessierte Bürger*innen und Anwohner*innen zu beteiligen.

Die Beschränkung auf den Sparbrief in der geforderten Form steht dem Einsatz der vorgenannten Instrumente entgegen und muss aus unserer Sicht gestrichen werden, um Alternativen anbieten zu können. Der explizite Ausschluss von Sparprodukten mit einer Nachrangabrede ist aus unserer Sicht zudem nicht erforderlich, weil das Insolvenzrisiko bei einer Windpark-Betreiber-Gesellschaft sehr gering ist. Wie schlagen vor, die Anforderung Nr. 5 zu streichen.

Zu den Absätzen 2 und 3:

Die Ermittlung der Gesamtanlagesumme und des Zinssatzes anhand Eigenkapitalquote und Ertragswertgutachten, jeweils testiert durch aufwändige Prüfungen durch eine*n Wirtschaftsprüfer*in, führen zu erheblichem Mehraufwand beim Vorhabenträger. Sie erhöhen die Projektkosten und hemmen die Geschwindigkeit der Projektumsetzung. Besonders die Verpflichtung, während der Betriebszeit der Anlagen das Sparprodukt neu auflegen zu müssen, stellt für die Anlagenbetreiber einen enormen Aufwand dar.

Das Abstellen der Frist für die Angebotsofferte auf einen Zeitpunkt vor Inbetriebnahme der ersten Anlage halten wir unter dem Aspekt eines schnellen Zubaus von erneuerbare Energien-Projekten für ungeeignet. Der Ertragswert des Vorhabens kann erst nach Zuschlagserteilung berechnet und durch Wirtschaftsprüfer bestätigt werden. Anschließend erfolgen üblicherweise Verhandlungen mit Banken zwecks Emission und Ausgestaltung der Offerte. Danach erst würde die Prüfung des Angebots durch die zuständige Behörde erfolgen. Hier kann es zu personellen Engpässen bei der Bearbeitung und zu Verzögerungen durch Rückfragen kommen, was dazu führen kann, dass Fristen nicht gehalten werden können. Dies wiederum könnte die Inbetriebnahme von Windenergieanlagen aus Gründen, die im Bereich der Offerte liegen, um mehrere Monate nach hinten verschieben. Die Frist, in der das Sparprodukt anzubieten ist, sollte deshalb auf bis zu einem Jahr nach Inbetriebnahme der Anlagen erweitert werden.

Auch überregionale Kreditinstitute halten das Sparprodukt in der angedachten Form für unüblich und bezweifeln, ob bereits angewendete Sparprodukte die Anforderungen des Gesetzentwurfes erfüllen würden. Banken bieten ihr Sparprodukt zudem im Regelfall nur bei den von ihnen finanzierten Vorhaben an und nicht in anderen Vorhaben. Die fehlende Wahlmöglichkeit hinsichtlich des Kreditinstitutes würde bei der vorgesehenen Verpflichtung im NEEBetG zu einer **wettbewerbsrechtlich außerordentlich bedenklichen Abhängigkeit** führen, die sich nicht nur im Bereich der Bepreisung des Sparproduktes negativ auswirken kann.

Aus langjährigen Erfahrungen in der Projektfinanzierung und in diesem Zusammenhang auch mit nachgefragten Bürgerbeteiligungen sagen Kreditinstitute, dass die meisten in der gemein-

samen Finanzierung von Windenergieprojekten engagierten Institute keine den Anforderungen des NEEBetG entsprechende Sparprodukte anbieten können und auch nicht beabsichtigen, dies zukünftig zu tun.

Die Regelungen in Absatz 3 bewirken einen großen Mehraufwand für die zuständigen Behörden. Dies halten wir in Zeiten des Fachkräftemangels nicht für vertretbar, zumal sich alle vorhandenen Personalkapazitäten auf die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen fokussieren müssten. In der Begründung zum Gesetz ist dies wie folgt beschrieben: „Die Ausführung der geplanten Regelungen des NEEBetG verursacht zusätzlichen Vollzugsaufwand in den zuständigen Ämtern für regionale Landesentwicklung...“. Den aus unserer Sicht zu erwartenden erheblichen Personalmehraufwand müsste die Landesregierung zunächst konkreter abschätzen. Die Umlage dieser Mehrkosten über die „neu zu erlassende Kostenverordnung durch Gebühren“ würde Windenergieprojekte in Niedersachsen weiter verteuern und damit perspektivisch auch zu höheren Strompreisen führen.

Die Fristen sind zudem sehr kurz, die Behörden müssten innerhalb weniger Tage vor Bekanntmachung der Offerte eine Prüfung durchführen. Es ist zu befürchten, dass nach Satz 3 und angesichts knapper Fristen und Personalmangels die Prüfung durch eine*n weitere*n Wirtschaftsprüfer*in zur Regel wird, was erneut enorme Kosten für die Vorhabenträger verursacht. Bei gegenläufigen Gutachten sind zudem die Rechtsfolgen nicht definiert.

Angesichts dieser vielfältigen Probleme plädieren wir für eine vollständige Streichung des § 6 Absatz 3.

Zu § 7 Zeichnung und Überzeichnung

„Entsprechend dem Ergebnis des Zuteilungsverfahrens hat der Vorhabenträger das Zustandekommen des Vertrages über das Sparprodukt zwischen dem Kreditinstitut und den Kaufberechtigten sicherzustellen.“

Hier würden Banken verpflichtet werden, entsprechende Verträge mit den Sparern abzuschließen. Wie soll eine solche Verpflichtung umgesetzt werden? **Der Satz sollte gestrichen werden.**

Zu § 8 Erneute Offerte

§ 8 steht daher unseres Erachtens hinsichtlich der Laufzeiten im Widerspruch zu § 3 Absatz 1. Sparprodukte mit einer langen Laufzeit von bis zu 10 Jahren finden vermutlich aufgrund der langen Kapitalbindung eine eher geringe Nachfrage, so dass eine kürzere Laufzeit wahrscheinlicher erscheint. Dies würde bedeuten, dass 2, 3, 4 mal oder sogar noch öfter neue Produkte aufgelegt werden müssten. Eine erneute Offerte bedeutet erneuten Arbeitsaufwand für den Vorhabenträger und die Banken. Die daraus resultierenden Kosten und der Verwaltungsaufwand insbesondere für den Vorhabenträger sind unverhältnismäßig hoch.

Diese Regelung halten wir für besonders problematisch, weil sie die langfristige Wirtschaftlichkeit des Betriebs von Windenergieanlagen enorm beeinträchtigen würde.

In der bisherigen Praxis werden Sparprodukte für einen Zeitraum von bis zu maximal 10 Jahren aufgelegt, aber nicht wieder verlängert. Durch eine Verpflichtung zur dauerhaften Neu-Offerte von Sparprodukten würde die Planung von Repowering-Vorhaben deutlich erschwert. Andererseits kann die Pflicht zur dauerhaften Neu-Offerte auch dazu führen, dass ältere Windenergieanlagen, die sich nicht für ein Repowering eignen, frühzeitig vom Netz gehen, obwohl sie technisch weiterhin Grünstrom produzieren könnten. All diese Effekte sind aus unserer Sicht unerwünscht und dienen keineswegs dem Ziel der Akzeptanzsteigerung bzw. der Steigerung der Energieproduktion aus Windenergieanlagen. **Daher sollte der § 8 insgesamt gestrichen werden.**

Zu §§ 9 bis 16 Gesellschaftsrechtliche Beteiligung

Die Alternative der Offerte einer gesellschaftsrechtlichen Beteiligung aus § 9 Abs. 1 NEEBetG sehen wir sehr kritisch. Die Zahlung nach § 6 EEG ist bereits in hohem Maße akzeptanzfördernd. Die Offerte einer gesellschaftsrechtlichen Beteiligung aus § 9 Abs. 1 NEEBetG verursacht einen gravierenden Verwaltungsaufwand auf Unternehmens- und Verwaltungsseite und könnte sich kontraproduktiv auf die Beschleunigung des Ausbaus der Erneuerbaren Energien auswirken.

Die Regelungen in den §§ 13, 14 bergen zudem Risiken hinsichtlich einer möglichen Prospekthaftung.

Wir gehen daher davon aus, dass die Möglichkeit einer gesellschaftsrechtlichen Beteiligung aufgrund der unattraktiven, bürokratischen und risikoreichen Ausgestaltung so gut wie keine Anwendung finden wird. Dies hat sich auch in Mecklenburg-Vorpommern gezeigt, wo die gesellschaftsrechtliche Beteiligung innerhalb von sechs Jahren seit Einführung nur in sehr wenigen Einzelfällen überhaupt versucht und nur in einem einzigen uns bekannten Fall leidlich erfolgreich umgesetzt werden konnte. Die Interessen und Anforderungen von Bürger*innen und Kommunen auf der einen Seite und der Vorhabenträger auf der anderen Seite sind so unterschiedlich, dass eine gemeinsame Gesellschaft in den allermeisten Fällen weder praktikabel noch zielführend ist.

Wir plädieren dafür, die Regelungen zur gesellschaftsrechtlichen Beteiligung insgesamt aus dem NEEBetG herauszunehmen und zu streichen.

Zu § 17 Zuständige Behörden

Es ist aus unserer Sicht zweifelhaft, ob die Ämter für Regionale Entwicklung die personellen und fachlichen Kapazitäten für die diversen kapitalmarkt- und gesellschaftsrechtlichen Fragestellungen haben, die der Entwurf des NEEBetG aufwirft.

Zu § 18 Aufgaben und Befugnisse

Zu Absatz 3: Für Prototypen sollte es keine Ermessenentscheidung („kann Formulierung“) sein, sondern sie sollten per gesetzlicher Definition generell vom Anwendungsbereich des NEEBetG ausgenommen sein.

Grundsätzlich ist diese Klausel zu begrüßen, weil sie einen kleinen Spielraum für anderweitige und etablierte Beteiligungsformen öffnet. Allerdings führt diese Klausel im Kontext des Gesetzesentwurfs zu erheblichen rechtlichen Unsicherheiten für die Vorhabenträger. Denn die genannte Möglichkeit einer „anderweitigen Beteiligung [...], die den Gesetzeszweck erfüllt“ ist zu unbestimmt, als dass sich daraus eindeutige Möglichkeiten ableiten ließen.

Diese Formulierung führt in Verbindung mit der Ausnahmemöglichkeit und Ermessenentscheidung potenziell zu einem hohen Prüf- und Personalaufwand für die Ämter für regionale Landesentwicklung als zuständige Behörden. Gleichzeitig bedeutet sie eine hohe Unsicherheit für Projektentwickler und Vorhabenträger. Wenn Alternativen zum Sparprodukt nicht klarer geregelt werden, werden voraussichtlich die anderen etablierten Beteiligungsformen aufgrund dieser Unsicherheit keine Anwendung mehr finden.

Zu § 19 Ordnungswidrigkeiten

Die Höhe der Bußgelder und die Vielzahl von kleinteiligen Regelungen zu Ordnungswidrigkeiten sind unverhältnismäßig. Wenn schon kleinste Ordnungswidrigkeiten zu Strafen von 500.000 € führen können, werden Vorhabenträger ihre Aktivitäten verstärkt durch Rechtsberatungen absichern müssen. Die Projektentwicklungskosten werden erheblich ansteigen mit allen negativen Konsequenzen. Insbesondere für kleine Vorhabenträger wird dies eine hohe finanzielle Belastung bedeuten.

Zu § 21 Übergangsregelungen

Wir regen eine Klarstellung an, dass eine erste Netzanschlussanfrage die Bedingung einer Beantragung eines Netzanschlusses erfüllt.

Aufgrund der vielfältigen kontraproduktiven Aspekte und Kritikpunkte halten wir das NEEBetG insgesamt für ungeeignet und fordern die Landesregierung dazu auf, das Gesetzgebungsverfahren mindestens für zwei Jahre bzw. bis zu einem Zeitpunkt nach der Evaluierung der Auswirkungen der Anwendung von § 6 EEG zurückzustellen.

Sofern die Landesregierung dennoch an einer weitergehenden Verpflichtung festhalten will, so fordern wir dazu auf, die genannten Kritikpunkte und Bedenken zu berücksichtigen und im Rahmen einer grundlegenden Überarbeitung für eine durchgreifende Vereinfachung zu sorgen.

Als alternative Lösung schlagen wir einfache und effektive Direktzahlungen an Bürger*innen und Anwohner*innen innerhalb eines Radius von 2,5 km um die Windenergieanlagen vor.

Derartige Modelle sind unter Bezeichnungen wie „Bürgergeld“, „Wind-Bonus“ oder „Energiepauschale“ entwickelt worden und können neben einer Direktzahlung auch als Ökostrom-Zuschuss ausgestaltet werden. Der Vorteil ist, dass Bürger*innen sich nicht selbst finanziell an einem Windenergieprojekt beteiligen oder das Kapital langfristig der Bank zur Verfügung geben müssen. Damit kann eine solche Beteiligung sämtliche Anwohner*innen erreichen. Eine aufwändige Konzeption und komplizierte Umsetzung und Verwaltung kann entfallen, wodurch die zur Verfügung stehenden Mittel zu einem größeren Anteil direkt und effektiv für die positiven und akzeptanzfördernden Maßnahmen eingesetzt werden können.

Zur Vermeidung von Problemen mit dem Datenschutz und um den kontinuierlichen Verwaltungsaufwand zu begrenzen, sollte die Administration zentral über die Kommune(n) erfolgen, die über das Einwohnermeldeamt auch den Zugriff auf die jeweils aktuellen Meldedaten der Anspruchsberechtigten gewährleisten kann.

Hinweise zur konkreten Ausgestaltung:

- Alle Bürger*innen (ohne Altersbeschränkung), die in dem festgelegten Umkreis der WEA leben (2,5 km analog zur Regelung in § 6 EEG), haben Anspruch auf das Bürgergeld (bzw. Wind-Bonus o.ä.)
- Die Kommune(n) stellt die jeweils Anspruchsberechtigten fest, die gebeten werden, ihre Bankverbindung nachzuweisen.
- Nach der Mitteilung der Bankverbindung kann die Auszahlung eines festgelegten Betrages pro Kopf erfolgen.
- Die Höhe der Gesamtsumme der Direktzahlungen sollte auf maximal 15.000 Euro pro Windenergieanlage und Jahr begrenzt werden. Beispielsweise würde ein Bürgergeld bei einem Windpark von 6 Windenergieanlagen zu einem Budget von 90.000 Euro pro Jahr führen. Bei einer Zahl der Einwohner*innen im Umkreis von 2,5 km z.B. 2.000 käme eine jährliche Zahlung in Höhe von 45 Euro pro Einwohner*in zur Auszahlung.

Sofern eine Verwaltung nicht über die Kommune(n) umsetzbar ist, sollte der zu involvierende Personenkreis vom Einwohnermeldeamt benannt und bestätigt werden. Die Registrierung der Berechtigten mittels Personalausweis sollte über eine Internetplattform, analog beim Bürgeramt oder per Post an den Vorhabenträger ermöglicht werden.

Ein vergleichbares Modell wurde in der Gemeinde Schipkau in Brandenburg bereits im Jahr 2014 umgesetzt: <https://www.gemeinde-schipkau.de/news/1/258391/nachrichten/ausf%C3%BCllen,-ausdrucken,-unterschreiben-und-absenden-windparkbonus-startet-in-sein-erstes-jahr.html>

Es gibt erste Bestrebungen eines Anbieters, die Umsetzung und Anwendung eines Bürgergeldes als Dienstleistung anzubieten.

III. Anmerkungen zur Änderung des NROG

Zu § 3: In § 3 der Änderung des Niedersächsischen Raumordnungsgesetzes „Aufstellung von Raumordnungsplänen“ sind die zeitlichen Vorgaben im aktuellem Gesetzesentwurf als „Soll-Bestimmungen“ vorgesehen. Der erforderliche Beschleunigungs-Effekt für die Ausweisung der Windenergieflächen wäre besser zu erreichen, wenn eine verpflichtende Fristsetzung festgelegt würde.

Zu § 5: Wir begrüßen die Möglichkeit, nach der die Festlegung von Windenergiegebieten im Sinne des § 2 Nr. 1 Buchst. a Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) abweichend von Satz 2 in einem sachlichen Teilprogramm Windenergie erfolgen darf. Wir regen an, die Planungsträger nach dem Gesetzesbeschluss unmittelbar auf diese Möglichkeit hinzuweisen. Aktuell erreichen uns Informationen, dass mehrere Planungsträger die Erfüllung der Flächenvorgaben im Rahmen einer Gesamtaufstellung ihrer RROP planen. Dies würde nach unserer Einschätzung die fristgerechte Umsetzung bis zum 31.12.2026 gefährden.

Für weitere Erläuterungen, Rückfragen und Gespräche stehen wir sehr gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Wirtschaftsverband Windkraftwerke e.V.



gez. Lothar Schulze
-Vorsitzender des Vorstandes-